

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 0006/REF 1/2016/XI

**Wahl des/der Schriftführers/in und
des/der Stellvertreters/in gemäß § 61 Abs. 2 HGO**

Nach § 61 der Hessischen Gemeindeordnung ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind jeweils von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführer/innen können Stadtverordnete, Bedienstete der Stadtverwaltung oder Bürger/innen gewählt werden.

Nach den Erfahrungen der Praxis erscheint es sinnvoll, Bedienstete der Verwaltung zum/zur Schriftführer/in und des/der Stellvertreters/in zu wählen, weil diese in der Regel mit den Beratungsgegenständen und den organisatorischen Fragen einer Sitzung aus ihrer dienstlichen Tätigkeit heraus vertraut sind und insbesondere den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Vorbereitung der Sitzungen unterstützen können.

Die Wahl des/der Schriftführers/in und des/der Stellvertreters/in erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO in getrennten Wahlvorgängen nach Stimmenmehrheit. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Hattersheim am Main, 12. April 2016

- I/1 -